



| | | |
|--|---|------------------------------|
| Stadt Tecklenburg | zuständiger FB: 60-Planen, Bauen und Umwelt | Datum |
| | Aktenzeichen: | 06.06.2019 |
| Sitzungsvorlage Nr. 064 / 2019 | | |
| | | Anlagen |
| <input type="checkbox"/> für den Haupt- und Finanzausschuss | am | TOP |
| <input checked="" type="checkbox"/> für den Bau-, Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss | am 18.06.2019 | TOP |
| <input type="checkbox"/> für den Ausschuss für Umwelt, Kultur und Touristik | am | TOP |
| <input type="checkbox"/> für den Werkausschuss des Abwasserwerkes | am | TOP |
| <input type="checkbox"/> für den Ausschuss für Familie, Schule und Sport | am | TOP |
| <input checked="" type="checkbox"/> für den Rat | am 09.07.2019 | TOP 10 |
| öffentliche Sitzung | | |
| <u>Betreff:</u> | | |
| Antrag Bündnis 90- Die Grünen zur naturnahen Gestaltung von Vorgärten | | |
| <u>Finanzielle Auswirkungen:</u> | | |
| <input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung | <input type="checkbox"/> Auswirkung s. Sachverhalt | |
| Zuständiger Haushaltsplan: | | |
| <input type="checkbox"/> Ergebnisplan | | |
| <input type="checkbox"/> Finanzplan A (lfd. Verwaltungstätigkeit) | <input type="checkbox"/> Finanzplan B | |
| (Investitionstätigkeit) | | |
| <input type="checkbox"/> Folgekosten (Auswirkungen siehe Sachverhalt) | | |
| <u>Beschlussvorschlag:</u> | | |
| Der Rat der Stadt Tecklenburg beschließt bei zukünftigen Bebauungsplanverfahren textliche Festsetzungen zur naturnahen Gestaltung von Vorgärten mit aufzunehmen. | | |
|  |  | |
| _____ Bürgermeister/in | _____ FB-Leiter/in | _____ Zust. Bearbeiter/in |

Fortsetzung der Sitzungsvorlage Nr. 0064/2019 an: BPS am 18.06.19 und Rat 09.07.2019
Sachdarstellung, Begründung:

Auf den Antrag der Fraktion Bündnis 90/die Grünen, zur naturnahen Gestaltung von Vorgärten vom 06.03.2019 wird Bezug genommen.

Vor dem Hintergrund das insbesondere in den Wohngebieten eine Zunahme der versiegelten Flächen insbesondere in den Vorgartenbereichen zu beobachten ist, werden derzeit in einigen Kommunen in Deutschland unterschiedliche Regelungen getroffen.

1. Ein **Hinweis** der in einen neu zu beschließenden Bebauungsplan den Bauherren Empfehlungen für die Vorgartengestaltung (Begrünungsempfehlungen durch z.B. einheimische Gehölze usw.) gibt.

2. Eine **textliche Festsetzung** in einen neu zu beschließenden Bebauungsplan, die den Bauherren eine verbindliche Regelung vorgibt.

3. Über eine **gesamtstädtische Satzung** die auch die bestehenden Siedlungsbereichen abdecken könnte.

Die Stadt Ibbenbüren will z.B. im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 154a "Bekassinenweg - Ost" eine Vorgartenzone (Bereich zwischen vorderer Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie) definieren. Diese Zone soll in diesem Rahmen zur Hälfte begrünt werden. Die Stadt Ibbenbüren stellt sich an der Stelle keine Versiegelung vor. Auch wurde von Ibbenbürener Seite diskutiert, ob sich die Formulierung "begrünt" als zu unkonkret darstellt. Die Begründung spricht an der Stelle von "gärtnerischer Gestaltung". Gleichwohl kann man darüber diskutieren, ob eine Begrünung schlichtweg auch ein oder zwei Pflanzen beinhaltet. Wenn 50% der Fläche begrünt sein soll, müsste ein Beet angelegt und mit Laubgehölzen/Pflanzen bestückt werden. Eine vorgegebene Dichte an Bewuchs ist nach Meinung der Stadt Ibbenbüren jedoch schwer realisierbar. Es sollte daher ein nicht näher definierter begrünter Charakter entstehen.

Hinsichtlich der zukünftigen "Einhaltung" müsste entsprechend der Bauordnung dieses dann auch kontrolliert werden. Die Stadt Ibbenbüren hat jedoch noch keine Erfahrungswerte, bzgl. dieses Themenbereichs. Auch die Stadt Tecklenburg sieht den erhöhten Personalaufwand und die Möglichkeiten der Kontrolle verbindlicher Festsetzungen kritisch. Ob die Stadt Ibbenbüren dadurch dann tatsächlich Verkiesungen zurück drängen kann ist noch offen. Die Stadt Xanten und Dortmund haben in diesem Rahmen bereits Festsetzungen getroffen.

Die Verwaltung hat dementsprechend einen paar Überlegungen für eventuelle Hinweise, textliche Festsetzungen, bzw. einen Satzungsentwurf zur Gestaltung von Vorgärten zur Erhaltung und Schutz von Lebensräumen von Kleinlebewesen insbesondere Insekten erstellt. Mit diesen Regelungen könnten Vorgärten vor der Umwandlung in Schotter- und Splittgärten geschützt werden bzw. Grundstückseigentümer für dieses Thema sensibilisiert werden. Vorgartengestaltungen aus Splitt und Schotter sind nach der Anlegung äußerst pflegeintensiv, da sich auf diesen Flächen im Herbst oftmals Laub und Äste ablagern. Wenn diese Flächen dann nicht zeitnah gereinigt werden, bildet sich eine Humusschicht, die zur Vermoosung der Fläche führt. Bei einer naturnahen Gestaltung kann Laub in Vorgärten hingegen einfach mit dem Rechen zusammen geharkt und kompostiert werden.

Die Verwaltung hat exemplarisch anliegend mögliche textliche Festsetzung/Hinweise in Zusammenarbeit mit der städtischen Umweltbeauftragten aufgeführt:

Begrünte Vorgärten sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdungen zu bewahren.

Der Vorgartenbereich soll zur

- a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) Gestaltung und Pflege des Ortsbildes,
- c) Erhaltung und Verbesserung des Stadtklimas,
- d) Erhaltung und Schutz von Lebensräumen von Kleinlebewesen insbesondere Insekten,
- e) Vernetzung von Lebensräumen,
- f) Förderung der Naturverbundenheit und des Umweltbewusstseins der Bürgerinnen und Bürger

gestaltet und begrünt werden.

Überbaubare Grundstücksflächen

Überbaubare Grundstücksgrenzen sind ortsbildtypisch der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandt und halten von dieser einen Abstand von mindestens 3 m zur Ausbildung eines Vorgartens. Diese Vorgartenfläche darf nicht versiegelt, sondern muss gärtnerisch gestaltet werden. Von dieser Festsetzung ausgenommen sind die jeweilige Zufahrt zu einem Stellplatz, Carport oder einer Garage sowie der Hauszugangsweg.

Flächen für Nebenanlagen

Im Bereich zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und vorderer Baugrenze im sog. Vorgartenbereich sind Nebenanlagen mit der Ausnahme von Zufahrten zu Stellplätzen nicht zulässig. Dadurch soll die Vorgartenzone möglichst frei von störenden Einbauten gehalten werden. Davon ausgenommen sind Bebauungsplangebiete, die eine andere Regelung zulassen.

Grünordnerische Festsetzungen

Im Vorgartenbereich sind die Flächen zur Anpflanzung von bodenbedeckender Vegetation bis auf den Anteil der notwendigen Geh- und Fahrflächen vollflächig mit bodenbedeckender Vegetation (Rasen, Gräser, Stauden, Kletterpflanzen, Gehölze) zu begrünen und auf Dauer zu erhalten. Abgängige Pflanzen sind zu ersetzen.

Gestalterische Festsetzungen

Vorgärten dienen durch ihre Ästhetik nicht nur den Bewohnern, sondern auch den Besuchern eines Quartiers als halböffentliche Räume. Eine positive Gestaltung ist daher im öffentlichen Interesse. Dabei darf nicht außer Acht gelassen werden, dass es Eigentümern erlaubt sein muss, ihrem individuellen Gestaltungswillen Ausdruck zu verleihen.

Im Vorgarten sind Einfriedungen nur in Form von Hecken aus heimischen und standortgerechten Gehölzen gemäß Pflanzliste (s. Anhang), aus offenen Holzzäunen oder Drahtzäunen bis zu einer Höhe von maximal 1,00 m zulässig und herzustellen. Dabei ist die freie Wahl der Materialien erlaubt. Aus ökologischen Gründen sind die Einfriedungen in Bodennähe für Kleintiere durchlässig zu halten. Die Errichtung von Gartenmauern können nach Einzelfallprüfung genehmigt werden. Diese Festsetzung berücksichtigt stadtklimatische Aspekte und den Erhalt von Lebensräumen.

Der Vorgartenbereich zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der straßenzugewandten Baugrenze ist zu begrünen, mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen und zu unterhalten. Befestigte oder bekieste Flächen sind lediglich als

notwendige Geh- oder Fahrflächen zulässig und in ihrer Ausdehnung auf das für eine übliche Benutzung angemessene Maß zu beschränken. Das hat zum Ziel, die Versiegelung möglichst gering zu halten.

Anhang

Einheimische Gehölze für Schnitthecken:

- Hainbuche *Carpinus betulus*
- Rot-Buche *Fagus sylvatica*
- Weiß-Dorn *Crataegus monogyna*
- Feld-Ahorn *Acer campestre*
- Liguster *Ligustrum vulgare*, giftig
- Eibe *Taxus baccata*, giftig

Einheimische Gehölze für freiwachsende Mischhecken

- Schlehdorn *Prunus spinosa*
- Roter Hartriegel *Cornus sanguinea*
- Kornelkirsche *Cornus mas*
- Hasel *Corylus avellana*
- Schwarzer Holunder *Sambucus nigra*
- Berberitze *Berberis vulgaris*
- Hunds-Rose *Rosa canina*
- Wein-Rose *Rosa rubiginosa*
- Bibernelle-Rose *Rosa pimpinellifolia*